

Satzung von Queer Augsburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Teil 1: Verein	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	6
1. Gemeinnütziger Zweck	6
2. Verwirklichung des Satzungszwecks	6
3. Selbstlosigkeit	7
4. Werte	8
§ 3 Überblick	8
Teil 2: Mitgliedschaft	9
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	9
1. Formen der Mitgliedschaft	9
2. Aktive Mitgliedschaft	9
3. Fördernde Mitgliedschaft	9
4. Ehrenmitgliedschaft	10
5. Wirksamkeit der Aufnahme	10
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	11
1. Grundsatz	11
2. Austritt	11
3. Streichung	11
4. Ausschluss	12
5. Probezeit	13
§ 6 Mitgliedsbeiträge	14
1. Aktive Mitglieder	14
2. Fördernde Mitglieder	14
3. Ehrenmitglieder	15
4. Befreiung	15
5. Keine Rückzahlung	15
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
1. Allgemeine Rechte	15
2. Besondere Rechte	15
3. Allgemeine Verhaltenspflichten	16
4. Mitgliedschaftliche Mitgestaltungsmöglichkeiten	17

Teil 3: Mitgliederversammlung	18
§ 8 Organe	18
§ 9 Mitgliederversammlung	
1. Allgemeines	18
2. Sitzungsleitung	
3. Zuständigkeit	
4. Protokoll	
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	22
1. Ladung	
2. Antragsstellung	
3. Satzungsänderung	
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	
1. Stimmrecht	
2. Offenheit	
3. Wählbarkeit	
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
1. Beschlussfähigkeit	
2. Beschlüsse	
3. Wahlen	
4. Qualifizierte Mehrheit	
5. Offene Abstimmung	
§ 13 Vereinsauflösende Mitgliederversammlung	
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	
§ 15 Thematische Mitgliederversammlung	
§ 16 Virtuelle Mitgliederversammlung	
0 10 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
Teil 4: Vorstand	31
§ 17 Vorstand	31
1. Zusammensetzung	31
2. Größe	31
3. Vertretungsmacht	31
4. Aufgaben	32
5. Wahl und Amtsdauer	32
6. Beschlussfassung des Vorstands	34
7. Geschäftsordnung	35
8. Aufwendungen und Vergütung	
9. Insichgeschäft	35
§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes	35
Teil 5: Senat	39
§ 19 Senat	
1. Allgemeines	
2. Zuständigkeiten	
3. Beschlussfassung	
4. Geschäftsordnung	41

Schlusswort	52
§ 24 Salvatorische Klausel	. 51
2. Vermögensanfall	
1. Auflösungsprozess	. 50
§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	. 50
Teil 7: Schlussbestimmungen	50
§ 22 Ordnungen	. 49
§ 21 Abteilungen	
Teil 6: Reformen	49
6. Entlastung des Vorstands	. 48
5. Finanzbeauftragte Person	. 47
4. Transparenzbeauftragte Person	. 44
3. Fakultative Fachbereiche	. 43
2. Obligatorische Fachbereiche	. 43
1. Allgemeines	. 42
§ 20 Beauftragte	. 42
5. Aufwendungen und Vergütung	. 41

Präambel

Von dem Willen beseelt, ein queerer Impuls für die Augsburger Stadtgesellschaft zu sein, geben sich hiermit lesbische, schwule, trans*, bi+, a_sexuelle, a_romantische, inter* und queere Augsburger*innen in der Stadt und im Herzen sowie ihre Freund*innen und Unterstützer*innen eine Satzung im Geiste der Vielfalt, Offenheit, Transparenz und Teilhabe.

Teil 1: Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen "Queer Augsburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen "Queer Augsburg e.V." führen. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll durch die bunte Zirbelnuss repräsentiert werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Gemeinnütziger Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

dazu siehe § 18

2. Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Aufklärung über Antidiskriminierung, geschlechtergerechte Sprache und über die Vielfalt sexueller und romantischer Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten,
- b) den Abbau von Vorurteilen zwischen schwulen, lesbischen, bi+ und heterosexuellen Menschen, trans*, inter* und cis

Menschen, allo- und a_sexuellen Menschen, allo- und a_romantischen Menschen sowie queeren Menschen untereinander,

- c) das Anbieten von Vernetzungstreffen für lesbische, schwule, trans*, bi+, a_sexuelle, a_romantische, inter* und queere Menschen,
- d) das Anbieten von kulturellen Angeboten von oder für lesbische, schwule, trans*, bi+, a_sexuelle, a_romantische, inter* und queere Menschen,
- e) die Unterstützung von lesbischen, schwulen, trans*, bi+, a_sexuellen, a_romantischen, inter* und queere Menschen sich selbst und anderen zu helfen,
- f) die Beratung von lesbischen, schwulen, trans*, bi+, a_sexuellen, a_romantischen, inter* und queere Menschen,
- g) die Interessensvertretung gegenüber Politik und Öffentlichkeit für lesbische, schwule, trans*, bi+, a_sexuelle, a_romantische, inter* und queere Menschen, und
- h) die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen queeren Organisationen und Initiativen in Augsburg, Schwaben, Bayern, Deutschland, Europa und in der Welt.

dazu siehe § 17 Abs. 4, § 18

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

4. Werte

Der Verein ist offen für alle, unabhängig von geschlechtlicher Identität, sexueller und romantischer Orientierung, Alter, Behinderung, parteipolitischer Zugehörigkeit, Religion, (Wieder-) Einwanderungsgeschichte, Ethnie, Abstammung, Heimat, Aussehen und Sprache. Unsere Offenheit ist dahingehend begrenzt, dass unsere Werte Akzeptanz, Respekt, Vielfalt, Freiheit, Teilhabe, Transparenz und Zusammenhalt gewahrt werden.

dazu siehe §4 Abs. 2, §7 Abs. 3, §17 Abs. 1

§ 3 Überblick

Zum besseren Verständnis folgt ein Überblick über den Aufbau des Vereins: Der Vorstand ist das vertretungsberechtigte Leitungsorgan des Vereins. Der Senat ist das Arbeitsorgan des Vereins, das aus dem Vorstand und den Beauftragten besteht. Beauftragte haben einen zugeteilten Fachbereich, für den sie hauptverantwortlich zuständig sind. Die transparenzbeauftragte Person hat den besonderen Fachbereich, unabhängig und frei die Integrität des Vereins und seiner Abläufe zu wahren.

Teil 2: Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Formen der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft: die aktive und die fördernde Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Werten von Queer Augsburg identifiziert und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den Aufnahmeantrag in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Die Ablehnung ist in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst mitzuteilen. Innerhalb eines Monats beginnend ab dem Tag des Versands der Ablehnungsmitteilung kann eine begründete Beschwerde in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst beim Senat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig. Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens ein Jahr nach der letzten Ablehnung gestellt werden.

dazu siehe § 2 Abs. 4, § 11 Abs. 1, 3, § 18, § 19 Abs. 2

3. Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied können werden: natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Unternehmen jeder Rechtsform, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine, Berufsausübungsgesellschaften und sonstige Vereinigungen. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder in Abs. 2 entsprechend.

dazu siehe § 11 Abs. 1

4. Ehrenmitgliedschaft

Aktive Mitglieder, die sich um Queer Augsburg besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Senats durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft soll insbesondere denjenigen Personen zuteilwerden, die Queer Augsburg durch ihre Beiträge entscheidend geprägt haben und das queere Leben und Lernen in Augsburg konstruktiv und positiv bereichert haben. Ehrenmitglieder bleiben aktive Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf demselben Wege aberkannt werden. Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlischt die Ehrenmitgliedschaft ebenso. Die Ehrenmitgliedschaft bleibt symbolisch über den Tod hinaus bestehen, begründet dann aber keine weiteren Rechte und Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch nach dem Tode verliehen werden.

dazu siehe § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 2

5. Wirksamkeit der Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit dem Versand der Mitteilung des Annahmebeschlusses in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst wirksam.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird unmittelbar nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Das ernannte Ehrenmitglied bzw. dessen Erben haben zwei Wochen nach dem Zugang der Ernennungsbenachrichtigung Zeit, der Ernennung zu widersprechen. Die Frist endet vorzeitig mit der Annahme der Ernennung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grundsatz

Die aktive und fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

dazu siehe § 4 Abs. 4, § 17 Abs. 5

2. Austritt

Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst zu erklären. Er kann jederzeit erklärt werden und ist nach Zugang direkt wirksam. Ein Wiederaufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden.

dazu siehe § 18

3. Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist unmittelbar vor dem Streichungsbeschluss in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst über die Streichung zu unterrichten. Der Vorstand soll eine Anhörung anstreben. Nach der Streichung ist eine Wiederaufnahme auf Antrag möglich, sobald die ausstehenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen bezahlt wurden.

dazu siehe § 18

4. Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied

- a) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt hat,
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat,
- c) andere Mitglieder des Vereins diskriminiert hat,
- d) Mitglied einer überwiegend queerfeindlichen Gruppierung ist oder solche Ansichten vertritt,
- e) oder der Vorstand aus anderweitigen Gründen dann aber einstimmig - für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich, in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. In der Mitteilung ist festzulegen, ab wann sich das Mitglied um Wiederaufnahme bemühen darf. Die Frist hierfür beträgt mindestens ein Jahr und maximal zehn Jahre.

dazu siehe § 17 Abs. 5, § 18

Innerhalb eines Monats beginnend ab dem Tag des Versands der Ausschlussmitteilung kann eine begründete Beschwerde in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst beim Senat erhoben werden. Dieser entscheidet anhand derselben oben für den Vorstand festgelegten Regeln endgültig.

dazu siehe § 19 Abs. 2

Für Ehrenmitglieder wird der Prozess dahingehend angepasst, dass der Ausschluss vom Senat beschlossen werden muss und dann auf der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden kann. Diese muss dem Ausschluss des Ehrenmitgliedes dann mit einer Mehrheit von 2/3 zustimmen.

```
dazu siehe §9 Abs. 3, §12 Abs. 4
```

Wenn ein Mitglied des Vorstandes oder des Senats ausgeschlossen werden soll, so darf dieses Mitglied nicht mit abstimmen. Der Ausschluss eines Mitglieds des Vorstandes oder des Senats kann, wenn die Person durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde, auf der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese muss den Ausschluss des Mitglieds des Vorstandes oder des Senats mit einer einfachen Mehrheit bestätigen.

```
dazu siehe §9 Abs. 3
```

Eine Anfechtung muss wie ein regulärer Antrag für die nächste Mitgliederversammlung eingereicht werden.

```
dazu siehe § 10 Abs. 2, § 15
```

Die transparenzbeauftragte Person ist an der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds zu beteiligen. Sie kann nach dem Beschluss des Ausschlusses auch ohne Beschwerde oder Anfechtung des betreffenden Mitglieds und auch schon vor dem Versand der Ausschlussmitteilung die endgültige Entscheidung über den Ausschluss durch den Senat bzw. die Mitgliederversammlung verlangen.

dazu siehe § 20 Abs. 4

5. Probezeit

Aktive Mitglieder sowie fördernde Mitglieder können bis zu sechs Monate nach der Aufnahme in den Verein durch einfachen Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen, ohne Anhörung und ohne Beschwerde- und Anfechtungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Die transparenzbeauftragte Person ist an der Entscheidung über

den Ausschluss eines Mitglieds während der Probezeit zu beteiligen. Sie kann nach dem Beschluss des Ausschlusses auch schon vor dem Versand der Ausschlussmitteilung ein reguläres Ausschlussverfahren nach Abs. 4 einleiten.

dazu siehe § 18, § 20 Abs. 4

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Aktive Mitglieder

Grundsätzlich werden von aktiven Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge erhoben. In besonderen Einzelfällen ist die Erhebung von Mitgliedbeiträgen und Umlagen möglich. Die Umlage beträgt maximal 85 Euro im Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sollen insbesondere die Sozialverträglichkeit sowie die Grundsätze der Teilhabe und Transparenz berücksichtigt werden.

dazu siehe §9 Abs. 2

2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sollen den Verein so weit wie möglich durch Spenden unterstützen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Mitgliedsbeitrag in seiner Höhe und Fälligkeit festlegen. Es können mehrere Fördermodelle, wie zum Beispiel die Verteilung des Förderbeitrags über das Jahr hinweg sowie die Förderung über Online-Plattformen beschlossen werden. Fördernde Mitglieder werden auch an den Umlagen entsprechend Abs. 1 beteiligt. Die Umlage beträgt ebenso maximal 85 Euro im Jahr.

dazu siehe §9 Abs. 3

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind nicht von Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie sind aufgefordert sich durch besonders engagierte Beiträge um den Erhalt des Vereins zu bemühen.

4. Befreiung

Auf Beschluss des Vorstands können einzelne Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen teilweise oder ganz befreit werden. Dabei sollen insbesondere die Sozialverträglichkeit sowie die Grundsätze der Teilhabe und Transparenz berücksichtigt werden.

dazu siehe § 18

5. Keine Rückzahlung

Ersatz für geleistete Mitgliedsbeiträge, Umlagen und finanzielle Unterstützungen jeglicher Art kann bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht verlangt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, zu organisieren und selbst anzubieten sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle Personen, die nicht Mitglieder von Queer Augsburg sind, können weiterhin, insofern kein besonderer Grund dagegen spricht, an allen Veranstaltungen teilnehmen.

2. Besondere Rechte

Mitglieder haben insbesondere das Recht,

a) im Rahmen der Mitgliederversammlung Anträge und kritische Fragen zu stellen,

- b) die Vereinsarbeit kritisch zu hinterfragen und Transparenz und Teilhabe einzufordern,
- c) Reformen der Struktur und Arbeitsweise des Vereins vorzuschlagen,
- d) die Offenlegung der das Mitglied betroffenen Informationen, Daten und Vorgänge zu beantragen,
- e) die Herausgabe von allen nicht geheimen Informationen in Bezug auf den Verein zu verlangen,
- f) die Übersendung jeglicher Protokolle von Mitgliederversammlungen sowie Senats- und Vorstandsentscheidungen, insofern sie nicht geheim sind, zu fordern, und
- g) eine Begründung für jede Handlung des Vorstandes, des Senats und einer beauftragten Person sowie der Angabe der der Handlung zugrunde liegenden Norm dieser Satzung zu begehren.

Einem Mitglied können diese Rechte verwehrt werden, wenn sie missbräuchlich in Anspruch genommen werden.

dazu siehe § 18, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1

3. Allgemeine Verhaltenspflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung, den in ihr festgelegten Werten und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet, indem sie stets eine einvernehmliche Lösung durch den gemeinsamen Dialog suchen und friedlich und solidarisch miteinander umgehen.

dazu siehe § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 4, § 22

Mitglieder müssen ihre Kontaktinformationen aktuell halten. Eine dem Mitglied gegenüber abzugebende Erklärung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Erklärung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse, Telefonnummer

oder Benutzerkonto abgesandt ist. Fristen beginnen mit dem auf die Absendung der Erklärung folgenden Tag. Mitglieder müssen außerdem die Zugangsdaten für eine virtuelle Mitgliederversammlung geheim halten.

dazu siehe § 16

4. Mitgliedschaftliche Mitgestaltungsmöglichkeiten

Mitglieder sollen nach Möglichkeit und Kapazitäten insbesondere

- a) sich regelmäßig über den Verein und seine Tätigkeit informieren,
- b) Veranstaltungen des Vereins besuchen,
- c) Treffen anbieten,
- d) an der Weiterentwicklung und stetigen Reformierung des Vereins mitwirken,
- e) finanziell und materiell zum Verein beitragen,
- f) die Bekanntheit des Vereins fördern,
- g) Kooperationen mit anderen Organisationen und Initiativen ermöglichen,
- h) Aufgaben, Ämter und Verantwortung für den Verein übernehmen, und
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stellen sowie Anmerkungen zu diesen einreichen.

dazu siehe § 10 Abs. 2

Teil 3: Mitgliederversammlung

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Senat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

Die reguläre Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist das Entscheidungsorgan des Vereins. Die digitale Teilnahme und Abstimmung sollen ermöglicht werden. Die Organisation der Mitgliederversammlung wird hauptverantwortlich von der transparenzbeauftragten Person übernommen. Sie kann Aufgaben eigenverantwortlich, unabhängig und frei delegieren.

dazu siehe § 20 Abs. 4

2. Sitzungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch die transparenzbeauftragte Person geleitet. Bei ihrer Verhinderung übernimmt die Leitung die finanzbeauftragte Person. Bei ihrer Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine Person aus ihrer Mitte, die nicht dem Vorstand angehört.

dazu siehe § 9 Abs. 3, § 20 Abs. 4, 5

Die Sitzungsleitung ist zuständig für:

- a) die Leitung der Mitgliederversammlung,
- b) die Erteilung des Wortes,
- c) die Unterzeichnung des Protokolls, dazu siehe § 9 Abs. 4
- d) die Zuteilung der Protokollführung, dazu siehe §9 Abs. 5
- e) den Ausschluss der Öffentlichkeit aus besonderem Grund, dazu siehe § 11 Abs. 2
- f) den Ausschluss von einzelnen Gästen bei Erforderlichkeit, dazu siehe § 11 Abs. 2
- g) das Verwarnen von Mitgliedern bei einfachen Störungen, dazu siehe § 11 Abs. 2
- h) den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von einzelnen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung bei schwerwiegenden Störungen,

dazu siehe §11 Abs. 2

i) das Stellen eines Antrags auf Neueinberufung derselben Mitgliederversammlung bei einer Teilnahmequote von unter 5 Prozent,

dazu siehe § 12 Abs. 1

j) das Stellen eines Antrags auf Verkleinerung des Vorstands, wenn es nicht genug Kandidierende gibt, und

dazu siehe § 17 Abs. 2

k) den Hinweis auf die Empfehlung einer Pause nach einer dreijährigen aufeinanderfolgenden Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vor der Abstimmung über eine über die dritte Amtszeit hinausgehende Amtszeit eines Vorstandsmitglieds sowie das Einfordern einer besonderen Begründung über die Notwendigkeit einer erneuten persönlichen Fortführung des Mandats.

dazu siehe § 17 Abs. 5

3. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern, dazu siehe § 4 Abs. 4
- c) die Entscheidung über die Anfechtung von Vereinsausschlüssen von durch die Mitgliederversammlung gewählten Senatsoder Vorstandsmitgliedern,

dazu siehe §5 Abs. 4

d) die Entscheidung über die Anfechtung von Vereinsausschlüssen von Ehrenmitgliedern,

dazu siehe §5 Abs. 4

e) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen für aktive Mitglieder in besonderen Einzelfällen.

dazu siehe §6 Abs. 1

f) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie der Fördermodelle für fördernde Mitglieder bei Bedarf,

dazu siehe §6 Abs. 2

g) die Wahl der Sitzungsleitung,

dazu siehe §9 Abs. 2

h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

dazu siehe § 10 Abs. 3

i) den Beschluss und dessen Aufhebung zum Ausschluss der Öffentlichkeit, einzelner Mitglieder und Gäste von der Mitgliederversammlung,

dazu siehe § 11 Abs. 2

j) die Beschlussfassung über Anträge,

dazu siehe § 12

k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

dazu siehe § 13

l) die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes seine Größe zu ändern,

dazu siehe §17 Abs. 2

m) die Beschlussfassung über den Antrag, den Vorstand zu verkleinern bei zu wenig Kandidierenden,

dazu siehe §17 Abs. 2

n) die Wahl des Vorstands für ein Jahr,

dazu siehe § 17 Abs. 5

o) die Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds im Falle eines Abwahlantrags,

dazu siehe § 17 Abs. 5

p) das Festlegen der Vergütung für Vorstandsmitglieder, dazu siehe § 17 Abs. 8

 q) die Befreiung von Vorstandsmitgliedern von den Beschränkungen des Insichgeschäfts für einzelne Rechtsgeschäfte,

dazu siehe §17 Abs. 9

r) das Festlegen der Vergütung für Senatsmitglieder,

dazu siehe § 19 Abs. 5

s) die Wahl der transparenzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 1

t) die Wahl der finanzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 1

u) die Bestätigung, Wahl und Abberufung der weiteren Beauftragten,

dazu siehe § 20 Abs. 1

v) die Entgegennahme des Berichts der transparenzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 4

w) die Entgegennahme des Berichts der finanzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 5

x) die Entlastung des Vorstandes, und

dazu siehe § 20 Abs. 6

y) das Bestimmen über den Vermögensanfall.

dazu siehe § 23 Abs. 2

4. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Sitzungsleitung,
- d) die protokollierende Person,
- e) die Zahl der erschienenen Mitglieder, und
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist durch die transparenzbeauftragte Person allen Mitgliedern so schnell wie möglich nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Alle Protokolle müssen digital archiviert werden und sind auf Anfrage eines Mitglieds an den Vorstand jederzeit herauszugeben. Soweit möglich sollen sie für alle Mitglieder abrufbar online zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll mitsamt aller beschlossenen Anträge wird spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder verschickt.

dazu siehe § 9 Abs. 2, § 18, § 20 Abs. 4

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Ladung

Die Mitgliederversammlung wird von der transparenzbeauftragten Person mit einer Frist von mindestens zehn Tagen in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse, Telefonnummer oder Benutzerkonto abgesandt ist.

dazu siehe § 20 Abs. 4

Die Ladung enthält zudem alle seit der letzten Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge sowie die Fristen, bis wann Mitglieder Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen können und bis wann sie Anmerkungen zu den Tagesordnungspunkten einreichen können.

dazu siehe §7 Abs. 2

2. Antragsstellung

Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Ein Antrag muss einen Titel führen und begründet sein. Alle eingegangenen Anträge und Anmerkungen sind zusammen mit der aktualisierten Tagesordnung allen Mitgliedern rechtzeitig, mindestens aber 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung, zuzusenden. Für die Entgegennahme, Versendung und Verwaltung von Anträgen und Anmerkungen ist nach § 20 Abs. 4 die transparenzbeauftragte Person zuständig. Alles Weitere regelt eine Ordnung nach § 22.

Ein Antrag, bei dem der begründete Verdacht besteht, dass er auf die Initiative einer dritten Person oder Organisation zurückgeht, ist von der transparenzbeauftragten Person als solcher zu kennzeichnen. Sie fordert sodann eine besondere Begründung für diesen Umstand ein.

dazu siehe § 20 Abs. 4

3. Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut sowie einer Begründung zur Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Satzungsänderung eingereicht werden.

dazu siehe § 12 Abs. 4, § 13

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder. Das Stimmrecht kann auf ein anderes aktives Mitglied übertragen werden. Die Stimm- übertragung muss mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst der transparenzbeauftragten Person zugehen. Ein aktives Mitglied kann maximal drei übertragene Stimmen auf sich vereinen. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

dazu siehe § 4 Abs. 2, 3, § 20 Abs. 4

2. Offenheit

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich offen für alle. Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit aus besonderem Grund ausschließen. Einzelne Gäste können ausgeschlossen werden, wenn es erforderlich ist. Einzelne Mitglieder können bei einfachen Störungen verwarnt sowie bei schwerwiegenden Störungen vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

dazu siehe §9 Abs. 2

Die Mitgliederversammlung kann all dies ebenso beschließen und genauso den Ausschluss bzw. die Verwarnung wieder aufheben.

dazu siehe §9 Abs. 3

3. Wählbarkeit

Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

dazu siehe §4 Abs. 2

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf aktive Mitglieder anwesend sind.

Sollten weniger als 5 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sein, muss von der Sitzungsleitung ein Antrag auf Neueinberufung derselben Mitgliederversammlung gestellt werden, über den die Mitgliederversammlung beschließen muss. Der Antrag ist dann anzunehmen, wenn der Zeitpunkt der Versammlung besonders ungünstig gewählt wurde und davon auszugehen ist, dass bei einer Neueinberufung mehr als 5 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sein werden. Der Antrag soll der Mitgliederversammlung bewusst machen, dass die gefassten Beschlüsse nicht von der Mehrheit des Vereins getragen werden und ein anderer Termin vielleicht bessere Teilhabe ermöglicht. Die Mitgliederversammlung soll den Antrag ablehnen, wenn ein anderer Termin wahrscheinlich keine höhere Anwesenheit erwarten lässt. Die Beschlussfähigkeit bleibt durch diesen Antrag unangetastet.

dazu siehe §9 Abs. 2

2. Beschlüsse

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Namentliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.

3. Wahlen

Es gibt drei Wahlsysteme, je nachdem wie das Verhältnis von der Anzahl der zu wählenden Ämter zu den Kandidierenden ist: gleich viele Kandidierende wie Ämter, mehrere Kandidierende auf ein Amt und mehrere Kandidierende auf mehrere identische Ämter.

Das erste Wahlsystem gilt, wenn es gleich viele Kandidierende wie Ämter gibt, zum Beispiel wenn eine Person sich für das einzige Amt der transparenzbeauftragten Person bewirbt. Die Person ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Besetzung zustimmen.

Das zweite Wahlsystem gilt, wenn sich mehrere Personen um ein Amt bewerben, zum Beispiel wenn drei Personen das einzige Amt der transparenzbeauftragten Person übernehmen wollen. Jeder wahlberechtigten Person steht eine Stimme zu. Es ist die Person gewählt, die nach einem Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann. Gelingt dies keiner Person, wird bestimmt, welche Person(en) in dem Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat/haben. Diese Person(en) scheidet/scheiden aus und der Wahlgang wird ohne sie wiederholt. Die Person(en) scheidet/scheiden jedoch nicht aus, wenn sie gleich viele Stimmen wie die erst- oder zweitplatzierte Person erhalten haben. Dieser Prozess wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann. Wenn Gleichstand herrscht, soll die Mitgliederversammlung die intersektional betroffene Person bevorzugen.

Das dritte Wahlsystem gilt, wenn sich mehrere Personen auf mehrere identische Ämter bewerben und die Zahl der Personen die Zahl der Ämter überschreitet, zum Beispiel wenn sich fünf Personen auf drei Ämter im Vorstand bewerben. Jeder wahlberechtigten Person stehen so viele Stimmen zu wie es zu vergebene Ämter gibt, also beispielsweise drei Stimmen bei drei Ämtern. Jede Person vergibt ihre Stimmen an die – zum Beispiel drei – Personen, von denen sie denkt, dass sie persönlich und als Team die Ämter am besten übernehmen können. Eine wahlberechtigte Person kann maximal eine Stimme pro kandidierende Person abgeben. Die drei Stimmen im Beispiel müssen also an drei verschiedene Personen gegeben werden. Es sind diejenigen Personen gewählt, die entsprechend der Anzahl der Ämter absteigend die meisten Stimmen auf sich vereinen und von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Personen gewählt wurden. Bleiben Ämter offen oder gibt es einen Gleichstand, bei dem nicht alle Personen das Amt übernehmen können, so wird auf diese Ämter nach diesem Absatz neu gewählt.

4. Qualifizierte Mehrheit

Besondere Beschlüsse erfordern eine qualifizierte Mehrheit von ²/₃ der abgegebenen Stimmen, insbesondere:

- a) die Ernennung eines Ehrenmitglieds, dazu siehe § 4 Abs. 4
- b) die Zustimmung zum Ausschluss eines Ehrenmitglieds bei Anfechtung,

dazu siehe §5 Abs. 4

- c) die Änderung der Satzung, und dazu siehe § 10 Abs. 3
- d) das Bestimmen über den Vermögensanfall.

 dazu siehe § 23 Abs. 2

5. Offene Abstimmung

Beschlüsse und Wahlen sind grundsätzlich offen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sie geheim stattfinden. Anträge auf geheime Abstimmung können auch während der Mitgliederversammlung bis vor der jeweiligen Abstimmung gestellt werden.

§ 13 Vereinsauflösende Mitgliederversammlung

Ein schriftlicher und ausführlich begründeter Antrag auf Auflösung des Vereins muss die Unterstützung von mindestens einem Fünftel aller aktiven Mitglieder in Form einer handschriftlichen dokumentenechten Unterschrift auf einem einheitlichen Dokument haben, bevor er gestellt werden kann. Nachdem ein solcher Antrag per eingeschriebenen Brief der transparenzbeauftragten Person, dem Senat und dem Vorstand zugegangen ist, kann über ihn frühestens in einer Mitgliederversammlung drei Monate nach Zugang bei der letzten der drei voran genannten abgestimmt werden. Es muss mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sein. Damit der Antrag auf Auflösung des Vereins Erfolg hat, ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und namentlich. Sie ist in Person durchzuführen und kann weder virtuell noch per Briefwahl oder über sonst ähnlich rechtssichere Verfahren durchgeführt werden. Das Protokoll der vereinsauflösenden Mitgliederversammlung muss notariell beurkundet werden. Eine Verschmelzung, bei der Queer Augsburg übernommen wird, ist unmöglich. Alle Vorschriften dieses Paragraphen können dem Inhalt nach nur durch einen 4/5 Beschluss aller aktiven Mitglieder geändert werden. Im Ubrigen finden die Vorschriften für eine reguläre Mitgliederversammlung Anwendung.

dazu siehe §9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 22

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Senat oder die transparenzbeauftragte Person beschließt, dass das Interesse des Vereins eine Mitgliederversammlung erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst unter Angabe der Gründe bei der transparenzbeauftragten Person beantragen. Die Frist von mindestens zehn Tagen muss weiterhin

eingehalten werden. Der Zeitraum für Anträge und Anmerkungen kann aber verkürzt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften für eine reguläre Mitgliederversammlung Anwendung.

dazu siehe § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4

§ 15 Thematische Mitgliederversammlung

Thematische Mitgliederversammlungen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand, Senat oder von der transparenzbeauftragten Person zur Regelung eines einzelnen Themas einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Der Ladung ist eine umfassende Erläuterung des Sachverhalts, seiner Hintergründe, der streitigen Punkte sowie möglicher Lösungsvorschläge anzuhängen. Das Thema muss hinreichend konkretisiert sein. Es kann sich beispielsweise um eine Ordnung, einen Antrag oder eine Personalie handeln. Es können keine Anträge zu einem anderen als in der Ladung vorgegebenen Thema gestellt werden. Eine thematische Mitgliederversammlung zählt nicht als nächste Mitgliederversammlung, um einen Vereinsausschluss anzufechten im Sinne von § 5 Abs. 4, insofern der Ausschluss nicht das Thema der Mitgliedersammlung ist. Im Übrigen finden die Vorschriften für eine reguläre Mitgliederversammlung Anwendung.

dazu siehe § 18, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4

§ 16 Virtuelle Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vollständig online abgehalten werden. Die transparenzbeauftragte Person bestimmt dazu einen Konferenzraum online. Dieser Versammlungsraum kann eine text-basierte, sprach-basierte oder videobasierte Kommunikation ermöglichen. Kombinationen davon sind ebenfalls zulässig. Alle Mitglieder müssen Zugang zum virtuellen Versammlungsraum haben. Die Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen

in virtuellen Mitgliederversammlungen darf nur den aktiven Mitgliedern möglich sein. Die transparenzbeauftragte Person wählt ein geeignetes Verfahren, um diese beiden Punkte sicherzustellen.

Die transparenzbeauftragte Person versendet rechtzeitig vor der virtuellen Mitgliederversammlung separat von der Einladung per Mail die Zugangsdaten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.

Geheime Abstimmungen oder geheime Wahlen können nur in nicht-virtuellen Mitgliederversammlungen, per Briefwahl- oder ähnlich rechtssicheren Verfahren durchgeführt werden. Beschließt die virtuelle Mitgliederversammlung über einen Antrag geheim zu beschließen oder eine geheime Wahl durchzuführen, lädt die transparenzbeauftragte Person entweder zum nächsten geeigneten Termin zu einer nicht-virtuellen Mitgliederversammlung ein oder bereitet eine Abstimmung per Briefwahl oder über ähnlich rechtssichere Verfahren vor.

Im Übrigen finden die Vorschriften für eine reguläre Mitgliederversammlung Anwendung.

dazu siehe §7 Abs. 4, § 20 Abs. 4

Teil 4: Vorstand

§ 17 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die aktive Mitglieder des Vereins sein müssen. Er ist das Leitungsorgan des Vereins. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Vielfalt von Queer Augsburg im Sinne von § 2 Abs. 4 in allen Facetten widerspiegeln.

2. Größe

Der Vorstand kann einstimmig beschließen, dass der Vorstand dauerhaft seine Größe ändert. Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen und darf maximal aus sieben Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung muss diesem Beschluss für dessen Wirksamkeit zustimmen. Er entfaltet bei der nächsten regulären Vorstandswahl Wirkung.

Sollten sich nicht genug Personen zur Vorstandswahl aufstellen, stellt die Sitzungsleitung vor der Wahl einen Antrag an die Mitgliederversammlung, dass der Vorstand auf bis zu drei Personen verkleinert werden soll. Die Verkleinerung gilt direkt nach Annahme des Antrags.

dazu siehe §9 Abs. 2, 3, § 18

3. Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich unabhängig von der Größe des Vorstands durch je zwei Vorstandsmitglieder entsprechend § 26 BGB gemeinsam vertreten.

dazu siehe §17 Abs. 5

4. Aufgaben

Der Vorstand ist für alle laufenden Vereinsangelegenheiten zuständig. Er hat sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Moral und Recht zu halten und ist dadurch in seinem Handeln begrenzt. Der Vorstand legt in seiner Arbeit eine Priorität auf die Satzungszwecksverwirklichung durch Aufklärung, den Abbau von Vorurteilen und insbesondere auf das Anbieten von Vernetzungstreffen.

dazu siehe §2 Abs. 2

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Satzung stetig weiterentwickelt und reformiert wird. Insbesondere sollen regelmäßig Veranstaltungen stattfinden, bei denen der Verein, seine Satzung, seine Organe und seine Arbeitsabläufe für alle erklärt werden. Es soll eine kritische Auseinandersetzung mit dem Verein, seiner Satzung und Struktur erfolgen.

dazu siehe § 18

5. Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ein aktives Mitglied ist gewählt, wenn es nach dem jeweiligen Wahlsystem die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.

dazu siehe § 12 Abs. 3

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl. Das Mitglied bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Nach drei aufeinanderfolgenden Amtszeiten sollte eine Pause oder ein zumindest vorübergehender Wechsel in den Senat erwogen werden. Die Sitzungsleitung weist vor der Abstimmung der Mitgliederversammlung über eine über die dritte Amtszeit hinausgehende Amtszeit eines Vorstandsmitglieds auf diese Empfehlung hin und fordert zu einer besonderen Begründung über die Notwendigkeit einer erneuten persönlichen Fortführung des Mandats auf.

dazu siehe §9 Abs. 2,3

Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet vor der regulären Amtszeit von einem Jahr bei Rücktritt, Abwahl oder Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von § 5.

Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch eine Erklärung an den restlichen Vorstand sowie die transparenzbeauftragte Person und den Senat in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst zurücktreten, solange der Vorstand danach noch handlungsfähig bleibt und insbesondere noch zwei Vorstandsmitglieder übrigbleiben, die den Verein nach Abs. 3 gemeinsam nach außen vertreten können.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands wirksam vorzeitig aus, so bestimmt der Senat eine Person, die vorübergehend und kommissarisch, ohne Vertretungsmacht nach außen im Sinne von Abs. 3 nachrückt. Das Nachrücken ist keine Neubesetzung des Amtes. Die kommissarische Führung eines Vorstandsamtes zählt nicht als Amtszeit. Die nachrückende Person kann bei Leitungsentscheidungen des Vorstandes mitabstimmen, sofern sie nicht die Struktur des Vereins betreffen. Das nachrückende Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Gründung von Abteilungen sowie die Ernennung und Abberufung von Beauftragten entscheiden. Zur Neubesetzung des Amtes hat die transparenzbeauftragte Person so schnell wie möglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

dazu siehe § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 20 Abs. 1, 4, § 21

Ein Abwahlantrag gegen ein Vorstandsmitglied an die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich möglich. Der Antrag muss ausführlich darlegen auf Grundlage welcher Sachverhalte das Vorstandsmitglied abgewählt werden soll. Es muss zudem einleuchtend erklärt werden, welche Maßnahmen vor dem Antrag ergriffen wurden und warum der Abwahlantrag in diesem Fall erforderlich ist. Im Antrag ist eine Person vorzuschlagen, die die Position stattdessen einnehmen soll.

Ein Abwahlantrag ist das letzte Mittel. Daher muss mindestens ein Schlichtungsgespräch mit dem betreffenden Vorstandsmitglied und allen potenziell Beantragenden unter der Leitung der transparenzbeauftragten Person durchgeführt werden. Ein Schlichtungsgespräch ist nicht notwendig, wenn ein Fünftel der Mitglieder gemeinsam einen Abwahlantrag stellen. Der Antrag gilt dann als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür stimmt, dass eine andere Person die Position des abzuwählenden Vorstandsmitglieds einnimmt.

dazu siehe §9 Abs. 3, §10 Abs. 2

6. Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand beschließt im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder in Kommunikation in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst. Eine Sitzung in Präsenz ist nur beschlussfähig, wenn ihr alle Vorstandsmitglieder zustimmen. In Präsenz kann der Vorstand auch mündlich beschließen.

Der Vorstand bestimmt eine Person, die für das Einberufen und Protokollieren von Vorstandsentscheidungen zuständig ist. Die Protokolle sind dem Senat und der transparenzbeauftragten Person regelmäßig, insbesondere aber auf Anfrage zuzustellen.

dazu siehe § 18, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4

7. Geschäftsordnung

Der Senat kann dem Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

dazu siehe § 19 Abs. 2, § 22

8. Aufwendungen und Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zur maximalen Höhe der Ehrenamtspauschale jährlich beschließen.

dazu siehe §9 Abs. 3

9. Insichgeschäft

Die Vorstandsmitglieder können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB durch eine Zustimmung der transparenzbeauftragten Person in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst befreit werden.

Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

dazu siehe §9 Abs. 3, §20 Abs. 4

§ 18 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

a) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- b) die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- c) der Mitgliederversammlung über alle relevanten Vorgänge im Verein Bericht zu erstatten,
- d) die Gemeinnützigkeit des Vereins zu bewahren, dazu siehe § 2 Abs. 1
- e) die Verwirklichung des Satzungszweckes zu überwachen, dazu siehe § 2 Abs. 2
- f) die Entgegennahme und Entscheidung von Aufnahmeanträgen,

dazu siehe §4 Abs. 2

- g) die Entgegennahme von Austrittserklärungen, dazu siehe § 5 Abs. 2
- h) die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste, dazu siehe § 5 Abs. 3
- i) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, dazu siehe § 5 Abs. 4
- j) der Ausschluss von Mitgliedern während der Probezeit, dazu siehe § 5 Abs. 5
- k) die vollständige oder teilweise Befreiung einzelner Mitglieder von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, dazu siehe §6 Abs. 4
- l) die Offenlegung aller ein Mitglied betreffenden Informationen, Daten und Vorgänge auf dessen Antrag,

dazu siehe §7 Abs. 2

m) die Herausgabe von allen nicht geheimen Informationen in Bezug auf den Verein an das Mitglied auf dessen konkretisierte Anfrage,

dazu siehe §7 Abs. 2

n) die Übersendung jeglicher nicht-geheimer Protokolle von Mitgliederversammlungen sowie nicht-geheimer Senats- und Vorstandsentscheidungen an ein Mitglied auf dessen konkrete Anfrage,

dazu siehe §7 Abs. 2

o) die Begründung für jede Handlung des Vorstands sowie die Angabe der der Handlung zugrunde liegenden Norm dieser Satzung auf die konkrete Anfrage eines Mitglieds,

dazu siehe §7 Abs. 2

- p) das Einberufen einer thematischen Mitgliederversammlung, dazu siehe \S 15
- q) den Beschluss, die Größe des Vorstandes zu ändern, dazu siehe § 17 Abs. 2
- r) die Regelung aller laufenden Angelegenheiten, dazu siehe § 17 Abs. 4
- s) die stetige Weiterentwicklung und Reformierung der Satzung,

dazu siehe § 17 Abs. 4

t) das Bestimmen einer zuständigen Person für das Einberufen und Protokollieren von Vorstandsentscheidungen,

dazu siehe § 17 Abs. 6

u) das regelmäßige, insbesondere auf Anfrage, Zustellen der Protokolle der Vorstandsentscheidungen an den Senat und die transparenzbeauftragte Person,

dazu siehe §17 Abs. 6

- v) die Ernennung und Abberufung von weiteren Beauftragten, dazu siehe § 20 Abs.1
- w) die Zuteilung von weiteren Beauftragten zu Vorständen zur Berichterstattung und zur Erteilung von Weisungen,

x) die dauerhafte Einbindung von einzelnen Beauftragten in die Vorstandsarbeit,

dazu siehe § 20 Abs. 1

y) die Unterstützung der Nachforschungen der transparenzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 4

z) das Abgeben von Stellungnahmen auf Verlangen der transparenzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 4

aa) die Entgegennahme des Berichts der finanzbeauftragten Person,

- bb) die Gründung und Überwachung von Abteilungen, und dazu siehe § 21
- cc) die Liquidation des Vereins im Falle der Auflösung.

 dazu siehe § 23

Teil 5: Senat

§ 19 Senat

1. Allgemeines

Der Senat besteht aus dem Vorstand und allen Beauftragten. Er ist das Arbeitsorgan des Vereins. Der Senat unterstützt die Arbeit des Vorstands und setzt seine Richtlinien und Beschlüsse um. Gleichzeitig überwacht er die Arbeit des Vorstands.

2. Zuständigkeiten

Der Senat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes über seine Arbeit,
- b) die Entscheidung über Beschwerden über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

```
dazu siehe §4 Abs. 2
```

c) Vorschläge zur Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,

```
dazu siehe §4 Abs. 4
```

d) die Entscheidung über Beschwerden über den Ausschluss von Mitgliedern,

```
dazu siehe §5 Abs. 4
```

e) den Beschluss über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,

```
dazu siehe §5 Abs. 4
```

f) die Begründung für jede Handlung des Senats sowie die Angabe der der Handlung zugrunde liegenden Norm dieser Satzung auf die konkrete Anfrage eines Mitglieds,

dazu siehe §7 Abs. 2

g) den Beschluss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,

dazu siehe § 14

- h) das Einberufen einer thematischen Mitgliederversammlung, dazu siehe § 15
- i) das Bestimmen einer Person, die für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied nachrückt,

dazu siehe §17 Abs. 5

j) die regelmäßige Entgegennahme der Protokolle über Vorstandsentscheidungen,

dazu siehe § 17 Abs. 6

- k) die Anfrage von Protokollen über Vorstandsentscheidungen, dazu siehe § 17 Abs. 6
- l) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit, dazu siehe § 17 Abs. 7
- m) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Senatsarbeit, dazu siehe § 19 Abs. 4
- n) die Unterstützung der Nachforschungen der transparenzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 4

o) das Abgeben von Stellungnahmen auf Verlangen der transparenzbeauftragten Person,

dazu siehe § 20 Abs. 4

p) die Entgegennahme des Berichts der finanzbeauftragten Person, und

q) den Erlass von Ordnungen.

dazu siehe § 22

3. Beschlussfassung

Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unabhängig von der Anzahl der eigenen Fachbereiche hat jedes Senatsmitglied eine Stimme. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes sowie die Hälfte der Beauftragten teilnehmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Senat beschließt im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder in Kommunikation in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst. Eine Sitzung in Präsenz ist nur beschlussfähig, wenn ihr 2 /3 der Senatsmitglieder zustimmen. In Präsenz kann der Senat auch mündlich beschließen.

Die transparenzbeauftragte Person ist für das Herbeiführen und Protokollieren von Senatsentscheidungen zuständig.

dazu siehe § 20 Abs. 4

4. Geschäftsordnung

Der Senat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

dazu siehe § 19 Abs. 2, § 22

5. Aufwendungen und Vergütung

Die Mitglieder des Senats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Senats eine angemessene Vergütung bis zur maximalen Höhe der Ehrenamtspauschale jährlich beschließen.

dazu siehe §9 Abs. 3

§ 20 Beauftragte

1. Allgemeines

Beauftragte sind aktive Mitglieder, die für einen oder mehrere Fachbereiche hauptverantwortlich zuständig sind. Der Vorstand definiert unter Berücksichtigung der Vorschriften dieser Satzung, welche Fachbereiche es gibt, ernennt die jeweiligen Beauftragten und beruft sie wieder ab. Der Mitgliederversammlung steht dasselbe Recht zu. Sie kann zudem vom Vorstand eingesetzte Beauftragte auf dessen Antrag bestätigen. Die Mitgliederversammlung soll bei Möglichkeit alle Beauftragten bestätigen, dies ist jedoch rein formal und berührt die Wirksamkeit der Beauftragung nicht.

Die Beauftragten für Transparenz und Finanzen müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Sie können nicht vom Vorstand abberufen werden. Alle anderen Beauftragten dürfen Mitglieder des Vorstands sein. Alle Beauftragten müssen nach der jährlichen Neuwahl des Vorstands neu eingesetzt werden.

Beauftragte, die nicht Mitglied des Vorstands sind, werden, mit Ausnahme der transparenz- und finanzbeauftragten Person, vom Vorstand einem Mitglied des Vorstands zugeteilt und erstatten dieser Person regelmäßig Bericht. Dieses Vorstandsmitglied kann der zugeteilten beauftragten Person verbindliche Weisungen erteilen. Der Vorstand kann einzelne Beauftragte durch Vorstandsbeschluss dauerhaft in die Arbeit des Vorstandes einbinden.

Es können mehrere Personen gleichberechtigt mit einem Fachbereich beauftragt werden. Sie beschließen im Konfliktfall mit einfacher Mehrheit. Bei gleichen Stimmenanteilen schlichtet die transparenzbeauftragte Person. Sie trifft, nachdem das Schlichten gescheitert ist, die Entscheidung in der Konfliktsache. Der Fachbereich Transparenz darf nur mit einer ungeraden Anzahl von Personen besetzt werden.

Das Mandat einer beauftragten Person endet vor der regulären Amtszeit, die zeitgleich mit der Amtszeit des Vorstandes endet, bei Rücktritt, Abberufung oder Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von § 5. Ein Rücktritt kann jederzeit in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst an den Senat, den Vorstand oder die transparenzbeauftragte Person erklärt werden. Vor der Abberufung einer beauftragten Person soll ein Gesprächsangebot unter der Leitung der transparenzbeauftragten Person unterbreitet werden.

Alle Beauftragten müssen jede Handlung begründen können sowie die der Handlung zugrunde liegenden Norm dieser Satzung auf die konkrete Anfrage eines Mitglieds angeben, § 7 Abs. 2. Die Beauftragten können dafür die Hilfe anderer Beauftragter in Anspruch nehmen.

dazu siehe § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 18, § 20 Abs. 4, § 21

2. Obligatorische Fachbereiche

Es müssen Beauftragte für folgende Fachbereiche bestellt werden:

- a) Transparenz,
- b) Finanzen,
- c) Digitales und Datenschutz,
- d) Marketing,
- e) Vereinsverwaltung, und
- f) Recht.

3. Fakultative Fachbereiche

Nach Möglichkeit und Bedarf sollen beispielsweise Fachbreiche für einzelne queere Identitäten (z.B. trans*, a_romantisch und a_sexuell), intersektionale Betroffene (z.B. Ostqueers, queere BIPoC und queer disability), Lebensphasen (z.B. Studierende und Berufstätige), Veranstaltungsreihen (z.B. Theater und CSD), Vereinsaufgaben (z.B. Vernetzung und Neulinge) sowie Interessensfelder (z.B. Kunst und Sport) eingerichtet werden.

dazu siehe § 21

4. Transparenzbeauftragte Person

Die transparenzbeauftragte Person ist die unabhängige und freie Hüterin des Vereins. Sie überwacht die Integrität des Vereins und insbesondere des Vorstandes. Die transparenzbeauftragte Person vermittelt bei Konflikten, sucht eine einvernehmliche Lösung und setzt das Primat des gemeinsamen Dialogs und des friedlichen und solidarischen Umgangs miteinander um. Sie wird durch die finanzbeauftragte Person vertreten.

dazu siehe §7 Abs. 3, §20 Abs. 5

Ihr Hauptanliegen ist es, dass die Mitglieder des Vereins stets alle relevanten Informationen zur Vereinsarbeit haben. Dafür sorgt die transparenzbeauftragte Person mittels eines Transparenzberichts an die Mitgliederversammlung sowie durch die Organisation von Senatsentscheidungen und Mitgliederversammlungen. Sie soll insbesondere die Verletzung der Werte und der Satzung durch den Vorstand sowie dessen Untätigkeit rügen. Sie ist nicht Teil des Vorstands.

dazu siehe §9 Abs. 3, §19 Abs. 3

Zudem ist die transparenzbeauftragte Person Ansprechperson für alle Mitglieder bei Vereinsangelegenheiten. Sie hilft insbesondere mit ihrer umfassenden Kompetenz im Verein Nachforschungen vornehmen und Stellungnahmen einfordern zu können weiter.

dazu siehe § 18, § 19 Abs. 2

Die transparenzbeauftragte Person ist insbesondere zuständig für:

a) die Beteiligung an dem Beschluss des Vorstandes ein Mitglied auszuschließen,

dazu siehe §5 Abs. 4

b) das Herbeiführen der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Senat bzw. die Mitgliederversammlung,

dazu siehe §5 Abs. 4

c) die Beteiligung an dem Beschluss des Vorstandes ein Mitglied während der Probezeit auszuschließen,

dazu siehe §5 Abs. 5

d) die Organisation der Mitgliederversammlung,

dazu siehe §9 Abs. 1

e) die Sitzungsleitung bei Mitgliederversammlungen,

dazu siehe §9 Abs. 2

f) die Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder innerhalb von drei Monaten,

dazu siehe §9 Abs. 4

g) das rechtzeitige Einberufen der Mitgliederversammlung durch Ladung mitsamt Tagesordnung, allen bisher eingegangenen Anträgen sowie Fristen zur Einreichung von weiteren Anträgen und Anmerkungen,

dazu siehe § 10 Abs. 1

h) die Entgegennahme, rechtzeitige Versendung und Verwaltung von Anträgen und Anmerkungen für Mitgliederversammlungen,

dazu siehe § 10 Abs. 2

 i) die Kennzeichnung von Anträgen, die wahrscheinlich auf die Initiative einer dritten Person oder Organisation zurückgehen, sowie die Aufforderung zu einer besonderen Begründung für diesen Umstand,

j) die Entgegennahme von Stimmrechtsübertragungen zur Mitgliederversammlung,

dazu siehe § 11 Abs. 1

k) den Beschluss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,

dazu siehe § 14

- l) das Einberufen einer thematischen Mitgliederversammlung, dazu siehe § 15
- m) die Organisation einer virtuellen Mitgliederversammlung, dazu siehe § 16
- n) das Verschaffen des Zugangs zu einer virtuellen Mitgliederversammlung,

dazu siehe § 16

o) das Einberufen einer Mitgliederversammlung zur Neubesetzung des Vorstandsamtes bei vorzeitigem wirksamem Ausscheiden.

dazu siehe §17 Abs. 5

p) die regelmäßige Entgegennahme der Protokolle über Vorstandsentscheidungen,

dazu siehe § 17 Abs. 6

- q) die Anfrage von Protokollen über Vorstandsentscheidungen, dazu siehe § 17 Abs. 6
- r) die Zustimmung zu einem Insichgeschäft eines Vorstands mit einer anderen gemeinnützigen Organisation,

dazu siehe §17 Abs. 9

s) das Herbeiführen und Protokollieren von Senatsentscheidungen,

dazu siehe § 19 Abs.3

t) das Schlichten und notfalls Entscheiden im Konfliktfall innerhalb eines Fachbereichs,

u) das Vertreten und Übernehmen der Aufgaben der finanzbeauftragten Person bei ihrer Verhinderung oder ihrem Ausscheiden, und

dazu siehe § 20 Abs. 5

v) das Stellen des Antrages auf Entlastung des Vorstandes für alle nichtfinanzbezogenen Angelegenheiten.

dazu siehe § 20 Abs. 6

Die transparenzbeauftragte Person kann jederzeit alle ihre Aufgaben an andere Personen delegieren. Sie behält aber immer die Hoheit aber auch die Verantwortung über ihren Fachbereich und kann die Verteilung der Aufgaben stets neu vornehmen, Weisungen erteilen und Berichterstattung verlangen.

5. Finanzbeauftragte Person

Die finanzbeauftragte Person prüft die Bücher, Konten und Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Sie erstattet dem Vorstand sowie dem Senat in Textform oder per lesbarer Nachrichten über einen Instant-Messaging-Dienst Bericht. Die finanzbeauftragte Person erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Verwendung aller Mittel die Entlastung des für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds sowie der übrigen Vorstandsmitglieder in allen finanzbezogenen Angelegenheiten. Sie ist nicht Teil des Vorstands.

dazu siehe §9 Abs. 3, § 18, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 6

Sie vertritt die transparenzbeauftragte Person, wenn sie ihre Aufgaben nicht ausüben kann, insbesondere aufgrund von Befangenheit, und bei der Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung. Die finanzbeauftragte Person übernimmt vorübergehend bis zur Neuwahl die Aufgaben der transparenzbeauftragten Person, sollte diese aus ihrem Amt ausscheiden. Selbiges gilt umgekehrt für die transparenzbeauftragte Person.

dazu siehe §9 Abs. 2, § 20 Abs. 4

6. Entlastung des Vorstands

Wenn der Vorstand entlastet wird, billigt die Mitgliederversammlung das Verhalten des Vorstandes. Sie verzichtet dadurch auf alle Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder, insbesondere auf Schadensersatz und bereicherungsrechtliche Ansprüche. Der Vorstand kann nur von Verhalten entlastet werden, das der Mitgliederversammlung bekannt war. Die Vorstandsmitglieder selbst dürfen nicht mitabstimmen.

Grundlage für die Entlastung des Vorstands bilden der Bericht der transparenz- bzw. finanzbeauftragten Person. Daraufhin stellen beide Beauftragten Anträge zur Entlastung des Vorstandes. Die finanzbeauftragte Person stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes, wenn alle Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden. Die transparenzbeauftragte Person stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes, wenn alle weiteren Handlungen des Vorstandes satzungs- und rechtmäßig erfolgt sind.

dazu siehe § 9 Abs. 3, § 20 Abs. 4, 5

Teil 6: Reformen

§ 21 Abteilungen

Der Vorstand kann für Gruppen, Projekte und Interessen im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen. Er überwacht die Arbeit der Abteilung in eigener Verantwortung. Wenn eine Abteilung mindestens ein Jahr besteht und auf Dauer angelegt ist, sind die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilung in einer Ordnung nach § 22 zu regeln. Zudem hat eine Beauftragung im Sinne von § 20 Abs. 1 zu erfolgen.

dazu siehe §17 Abs. 5, §18

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Senat Ordnungen erlassen. Insbesondere sollen Ordnungen erlassen werden über die Werte von Queer Augsburg, die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie des Senats, die konkrete Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Antragsstellung, das Gendern in Texten des Vereins, Spenden, den Datenschutz, die Vielfalt im Verein und seinen Organen, die digitale Teilhabe, das Marketing und die außergerichtliche Streitbeilegung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von ²/₃ der Mitglieder des Senats beschlossen. Sie sind den Mitgliedern so bald wie möglich mitzuteilen.

dazu siehe § 10 Abs. 2, § 17 Abs. 7, § 19 Abs. 2, 4, § 21

Teil 7: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Auflösungsprozess

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 13. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände zum Zeitpunkt des Beschlusses gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Dieser Absatz gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

dazu siehe § 18

2. Vermögensanfall

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt eine ²/₃ Mehrheit der Mitgliederversammlung, an wen das Vermögen des Vereins fällt. Es soll an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, fallen. Die Mitgliederversammlung soll dabei insbesondere darauf achten, dass mit dem Vermögen auch in Zukunft ein positiver und konstruktiver Beitrag zu Augsburgs queerer Community geleistet wird. Kann sich die Mitgliederversammlung auf keine geeigneten Empfangenden einigen, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Stiftung Akademie Waldschlösschen e.V., 37130 Reinhausen.

dazu siehe §9 Abs. 3, §12 Abs. 4

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit genügt. Dies gilt entsprechend für Satzungslücken. Für den Fall, dass so eine Auslegung unmöglich ist, treten die gesetzlichen Regelungen an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen.

Schlusswort

Mit Queer Augsburg haben queere Menschen in Augsburg eine neue Heimat gefunden. Gemeinsam erschaffen wir ein buntes, friedliches und vielfältiges Augsburg. Tagtäglich setzen wir uns dafür ein.